



Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ 12

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2025/26

Prüfungssystematik der polizeilichen / ordnungsbehördlichen Befugnisnormen I

§ 8 Abs. 2 S. 1 PolG NRW

i.V.m. spezialgesetzlicher
Befugnisnorm außerhalb des PolG
NRW
bzw.

§ 14 Abs. 2 S. 1 OBG NRW

i.V.m.
spezialgesetzlicher Befugnisnorm
außerhalb des OBG NRW

*Kann die Polizei ihr Handeln auf eine
Befugnis in einem Spezialgesetz
stützen? (z.B. die StVO)*

Für ordnungsbehördliches Handeln

Prüfungssystematik der polizeilichen / ordnungsbehördlichen Befugnisnormen II

§ 8 Abs. 2 S. 2 PolG NRW

bzw.

§ 14 Abs. 2 S. 2 OBG

Die Polizei handelt zwar im Bereich des Spezialgesetzes, dieses weist jedoch keine eigenen Befugnisse auf; Rückgriff auf Befugnisse des PolG NRW bzw. OBG NRW

Prüfungssystematik der polizeilichen / ordnungsbehördlichen Befugnisnormen III

§ 8 Abs. 1 2. HS PoIG NRW i.V.m. Standard-befugnissen, (§ § 9 ff. PoIG NRW bzw. § 24 Nr. 1-13 OBG NRW i.V.m. PoIG NRW)

Handeln aufgrund der Standardbefugnisse (speziell normierte, häufig wiederkehrende Fälle polizeilichen Handelns)

§ 8 Abs. 1 1. HS PoIG NRW bzw.

Generalklausel

§ 14 Abs. 1 1. HS OBG NRW

Prüfungssystematik der polizeilichen / ordnungsbehördlichen Befugnisnormen IV

Ist eine Standardmaßnahme thematisch einschlägig, liegen die Voraussetzungen der Norm jedoch nicht vor, darf diese Maßnahme nicht ergriffen werden; **Vorrang der Standardermächtigung vor der Generalklausel** (Sperrwirkung) – so auch ausdrücklich § 8 Abs. 1 2. HS PolG NRW; eine solche Maßnahme wäre rechtswidrig.

Dies erfordert im Einzelfall schwierige Auslegungen. Vgl. etwa OVG Münster, NVwZ 2025, 1547 ff: Auch wenn sich das Waffengesetz auf jegliche Art von Messern erstreckt, ermöglicht die polizeirechtliche Generalklausel eine individuelle **Besitzausübungsuntersagung für das Mitführen von Messern** aller Art und anderen gefährlichen Werkzeugen.